

Kabelschutzanweisung

Diese Kabelschutzanweisung ist Teil der
**Technischen Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung
an Kommunikationsnetz-Anlagen
der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**
(TR Kom-Netz WSV)

Herausgeber:

Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken, Weinbergstraße 11-13, 56070 Koblenz

Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutz unterirdischer Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung (WSV) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen in Betriebsgelände und Gebäuden der WSV sowie teilweise in Fremdgelände. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdbereich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die WSV den Schädiger oder sonst Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den §§ 315; 316 b; 317 StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

Zur Verhütung von Kabelschäden ist folgendes zu beachten:

1. Das bauausführende Unternehmen hat sich vor Beginn der Bauarbeiten - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und bei Rodungsarbeiten usw. - anhand von Kabellageplänen und Angaben der WSV über die Lage der Kabel zu informieren.

Auskunft erteilt:

.....
.....
.....

Die Kabellage ist durch Kabelmerksteine und / oder elektronische Marker gekennzeichnet. Kabelmerksteine bzw. elektronische Marker sind vor dem Ausheben einzumessen und nach Abschluss der Arbeiten wieder einzusetzen. Zum Schutz der Kabel können Trassenwarnbänder mit WSV-Kennzeichnung, Abdeckhauben, Ziegelsteine, Rohre usw. ausgelegt sein; dies darf jedoch nicht als Regel angenommen werden.

Im Regelfall liegen Kabel 60 bis 120 cm tief, können jedoch auch flacher liegen, wenn z.B. das darüberliegende Erdreich nach ihrer Verlegung teilweise abgetragen wurde.

2. In der Nähe von Kabeln muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Ab ca. 10 cm Abstand über dem Kabel dürfen keine scharfen und spitzen Werkzeuge verwendet werden. Eine Kabelschutzrohranlage kann Kupferkabel und/oder Lichtwellenleiterkabel umschließen.

Bei Beschädigungen der Kupferkabel kann durch hohe Spannungen Lebensgefahr für die Arbeiter bestehen.

Lichtwellenleiterkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann das menschliche Auge durch den Laserstrahl bis zur Erblindung geschädigt werden. Das Abbrechen von kleinen Glasfaserteilchen kann ebenfalls zu Verletzungen führen.

3. Bei Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass die Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist, ggf. muss das Kabel durch Handschachtung freigelegt werden, damit es vom Geräteführer jederzeit eingesehen werden kann.
4. Jede Beschädigung oder unbeabsichtigte Freilegung von Kabeln ist der zuständigen Dienststelle oder der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der für die Kabel verantwortlichen Stelle darf in unmittelbarer Kabelnähe nicht weitergegraben werden.

5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Gegenstände (z.B. Steine, Hölzer, Werkzeuge etc.) die auf das Kabel fallen, führen zu Beschädigungen. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern sind in entsprechenden Abständen zu unterfangen oder aufzuhängen. Bei Umlegungen und Ausbiegen der Kabel sind die zulässigen Biegeradien und die Kabeltemperatur zu beachten, um Knicke und Quetschungen auszuschließen. Schutzabstände zu Fremdleitungen bei Parallelführungen oder Kreuzungen sind einzuhalten.
6. Freigelegte Kabel dürfen erst zugeschüttet werden, wenn sie von einer Fachkraft der WSV (bei Fremdkabel durch eine Fachkraft des jeweiligen Eigentümers) untersucht worden sind. Beim Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf die freihängenden Kabel geworfen werden. Die Kabel sind vor dem Verfüllen des Kabelgrabens auf der Grabensohle, die eben und hinreichend verdichtet sein muss, mindestens 20 cm dick einzusanden und ggf. wieder mit Abdeckhauben / Ziegelsteinen abzudecken. Nach einer Kabelüberdeckung von 30 cm ist ein gelbes Kabelwarnband der WSV einzulegen. Für das Verfüllen des Kabelgrabens gelten die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)“ unter sinngemäßer Anpassung an die Gegebenheiten des Wasserstraßenbaues. Der ursprüngliche Zustand der Kabelanlage und deren Trasse sind wieder herzustellen.
7. Die Anwesenheit eines Beauftragten der WSV an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von dieser verursachten Schäden an Kabeln der WSV.

Diese Kabelschutzanweisung ist von allen Personen, die mit den Kabeln in Berührung kommen, genau zu beachten.

Jede Erdarbeiten ausführende Person, Dienststelle oder Firma ist verpflichtet, äußerste Sorgfalt walten zu lassen, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um so den unverhältnismäßig großen Gefahren im Falle einer Beschädigung von unterirdischen Kabelanlagen zu begegnen.

Übergeben durch:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

(WSV-Dienststelle)

An

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Empfangsbestätigung der Kabelschutzanweisung der WSV

Wir bestätigen, den Empfang der Kabelschutzanweisung und verpflichten uns, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Schäden und auch Folgeschäden, die durch Nichtbeachtung dieser Schutzanweisung entstehen, kommen wir in vollem Umfang auf, auch für den Fall, dass unsere Haftpflichtversicherung nicht eintritt.

Die Behebung der Schäden wird nach Maßgabe der WSV vorgenommen und von uns anerkannt.

Uns ist bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316b oder 317 nach sich zieht.

_____, den _____
Ort Datum

(Firma, Stempel u. Unterschrift)